

852-0/2015/Rz

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell, vom 04. Dezember 2015, mit der die Abfallgebührenordnung neu erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BgBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich:

1) für Haushalte:			
pro Haushalt.....	€	45,000	
2) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:			
a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	22,500	
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	30,000	
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	192,500	
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	200,000	
e) pro 1.100-Liter Restabfall-Container	€	275,000	

II. Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter.....	€	4,300
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	5,730
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	36,800
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	38,230
e) pro 1.100-Liter Restabfall-Container	€	52,570
f) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	4,270

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

**§ 4
Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt am Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11 eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, I/Zif.1) und 2) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04. Dezember 2014 außer Kraft

Der Bürgermeister



Roland Pichler

Angeschlagen am: 04.12.2015
Abgenommen am: 21.12.2015